

## Anhang zu AGB (Stand 20.10.2025)

Die Programme von iE sind kulturelle und akademisch ausgerichtete Schüleraustauschprogramme. Von den Teilnehmenden wird erwartet, dass sie den Schulbesuch ernsthaft und engagiert wahrnehmen. Teilnehmende sind verpflichtet, alle belegten Kurse regelmäßig zu besuchen, fristgerecht Hausaufgaben einzureichen und aktiv am Schulleben teilzunehmen. Sie müssen einen Leistungsstand aufweisen, der dem heimischen Notendurchschnitt „ausreichend“ oder besser entspricht. Die Schulregeln und Verhaltensanforderungen der jeweiligen Gastschule gelten uneingeschränkt und sind durch die Teilnehmenden vollumfänglich zu akzeptieren und einzuhalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Einstufung in eine bestimmte Klassenstufe allein der Gastschule obliegt und die Erteilung eines Zeugnisses, der Erwerb eines Schulabschlusses, seitens iE nicht garantiert werden kann.

### §5a Mitwirkungspflicht, Programm- und Verhaltensregeln für iE Gastschulaufenthalte

Für Teilnehmende vor dem Aufenthalt:

- (1) Während des Auslandsaufenthaltes unterliegen die Teilnehmenden den Gesetzen und Vorschriften des jeweiligen Gastlandes.
- (2) Teilnehmende sind verpflichtet, sich während des gesamten Zeitraums an die bekanntgegebenen Verhaltensregeln der Partnerorganisation, der Gastfamilie und der Schule zu halten.
- (3) Im Fall einer unvorhersehbaren Verschlechterung der Schulnoten des Teilnehmenden, die die Voraussetzungen für die Aufnahme oder den Verbleib im Programm gefährden, hat iE ein außerordentliches Kündigungsrecht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, iE unverzüglich nach Kenntnis über eine drohende oder bereits beschlossene Nichtversetzung des Teilnehmenden schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Teilnehmende – bei minderjährigen Teilnehmenden die Erziehungsberechtigten – verpflichten sich, im Rahmen der Bewerbung sämtliche bekannten oder auch nur vermuteten Krankheiten sowie physischen oder psychischen Beeinträchtigungen vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben (z. B. selbstverletzendes Verhalten, Essstörungen, Allergien, Unverträglichkeiten, Angststörungen, Panikattacken, ADHS, Lese-Rechtschreib-Störung [LRS] u. ä.). Gleiches gilt ebenfalls für den Gebrauch sämtlicher Medikamente (ärztlich verordnet oder rezeptfrei) und für derzeit laufende oder in der Vergangenheit erfolgte psychotherapeutische oder sonstige therapeutische Behandlungen. Die Angaben sind vollständig in den Bewerbungsunterlagen zu machen und werden zur Vertragsgrundlage. Sämtliche Änderungen nach Vertragsabschluss sind iE unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das vorsätzliche Verschweigen solcher, für eine ordnungsgemäße Platzierung relevanten, Informationen kann eine außerordentliche Beendigung des Programms gemäß § 8 Abs. 3.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Folge haben.
- (5) Teilnehmende, bei Teilnehmern unter 18 Jahren die Erziehungsberechtigten, verpflichten sich, iE wahrheitsgemäß über eine etwaige Involvierung in strafrechtliche Ermittlungen, Strafverfahren, Drogen- oder Alkoholmissbrauch zu informieren. Der Kauf, Verkauf, Besitz oder Gebrauch von Drogen ist in allen Zielländern in der Regel illegal und strafbar – sowohl für sich selbst als auch für Dritte. Medikamente oder Drogen dürfen, unabhängig von der Verschreibungspflicht, nur zu medizinischen Zwecken verwendet werden. Ein Verstoß gegen diese Regelungen, insbesondere der Konsum oder Besitz von Drogen oder deren Verwahrung für Dritte, führt ohne vorherige Abmahnung zum sofortigen Ausschluss aus dem iE-Programm und zur unverzüglichen Heimkehr der betroffenen Person. Zusätzlich werden in solchen Fällen in der Regel die zuständigen Behörden eingeschaltet, was strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann, wie Geldstrafen, Arrest oder Freiheitsstrafen.
- (6) Die Teilnehmenden werden unmittelbar nach Erhalt der Antragsunterlagen den Antrag für das erforderliche Visum stellen und iE unverzüglich über die Erteilung des Visums informieren. Nach Erhalt des Visums wird iE eine Kopie des erteilten Visums zugesandt/ bzw. Der Visasticker im persönlichen Bereich des Online Systems hinterlegt.
- (7) iE informiert nach bestem Wissen und Gewissen über die allgemeinen Pass-, Visum- und Impfanforderungen des jeweiligen Ziellandes. Die Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten verpflichten sich, sämtliche nach den Bestimmungen des Ziellandes oder der aufnehmenden Schule vorgeschriebenen Impfungen fristgerecht nachzuweisen oder nachträglich durchführen zu lassen. Sie tragen die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Einhaltung sämtlicher Einreise-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften, sowie alle damit zusammenhängenden Kosten.

- (8) In den Gastfamilienprogrammen USA, Kanada, Neuseeland, Australien, Argentinien und Costa Rica ist eine Versicherung enthalten. Die Eltern sind verpflichtet iE im Falle einer geplanten Verlängerung des Aufenthalts unverzüglich zu benachrichtigen und die erforderliche kostenpflichtige Verlängerung des bestehenden Versicherungsschutzes auf die tatsächliche Aufenthaltsdauer anzupassen. In sämtlichen von iE angebotenen Programmen besteht die Möglichkeit, Versicherungspakete kostenpflichtig hinzuzubuchen oder bestehenden Versicherungsschutz aufzustocken. Für Südafrika muss eine südafrikanische Versicherung separat abgeschlossen werden.
- (9) Teilnehmende verpflichten sich zur Teilnahme an einem von iE veranstalteten Vorbereitungsseminar vor Abreise, ohne die eine Ausreise in das Zielland nicht möglich ist. Sollte das angebotene Seminar nicht wahrgenommen werden, wird die Durchführung eines Sonderseminars von iE mit einer Gebühr in Höhe von € 350,00 berechnet.
- (10) Teilnehmende verpflichten sich, nach Beendigung des Programms das Zielland innerhalb der von iE dem Gesetzgeber/Schule/Distrikt eingeräumten Frist, zu verlassen und in ihr Heimatland zurückzukehren. Alle Konsequenzen aus einer Missachtung der Einreisebestimmungen gehen zu Lasten des Teilnehmenden.
- (11) Der Rückflug ist rechtzeitig, das heißt spätestens drei Monate vor dem geplanten Rückreisedatum, im Reisebüro zu bestätigen oder umzubuchen. Die endgültigen Reisedaten sind iE unverzüglich mit Vorlage des Tickets mitzuteilen.
- (12) Nach Programmende besteht kein Anspruch auf Verbleib bei der Gastfamilie (im Internat). Reisen nach Programmende erfolgen auf eigene Verantwortung und liegen außerhalb des Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichs von iE.
- (13) Der Konsum alkoholischer Getränke ist in den Zielländern während der gesamten Programmdauer untersagt. Teilnehmende am iE-Programm, die gegen diese Regel verstoßen, werden ohne vorherige Abmahnung vom Programm ausgeschlossen und müssen unverzüglich die Heimreise antreten. Zudem können im Gastland strafrechtliche Konsequenzen drohen – darunter Geldstrafen, Arrest oder sogar Freiheitsstrafen.
- (14) Der Besitz und Konsum von Tabakprodukten u. E-Zigaretten ist Personen unter 18 bzw. unter 21 Jahren in den Zielländern verboten und verstößt gegen geltendes Recht. Teilnehmende am iE-Programm werden im Falle des Besitzes oder Konsums von Tabak-/Vapingprodukten ohne vorherige Abmahnung vom Programm ausgeschlossen und müssen die sofortige Heimkehr antreten.
- (15) Teilnehmende sind verpflichtet, die Regelungen zur Nutzung von Computern und mobilen Geräten sowohl im Haushalt der Gastfamilie als auch in der Schule uneingeschränkt einzuhalten. Die unbefugte oder rechtswidrige Nutzung von Computern und digitalen Geräten – insbesondere Hacking, der Zugriff auf pornografische Inhalte, illegale Downloads oder unerlaubtes Streaming – ist ausdrücklich verboten und stellt einen Verstoß gegen das geltende Recht im Aufnahmeland dar. Alle daraus entstehenden Kosten, Schäden und rechtlichen Konsequenzen trägt der Teilnehmende bzw. seine Erziehungsberechtigten vollständig. Der Teilnehmende trägt sämtliche Kosten für Ferngespräche, Internetdienste und Mobiltelefonie, einschließlich Geräte, Grundgebühren und Nutzungsentgelten.
- (16) Die Aufnahme einer bezahlten Tätigkeit oder der Abschluss eines Arbeitsvertrages ist während des Programms – mit Ausnahme bestimmter Regelungen für die Ferien in Neuseeland – grundsätzlich nicht gestattet und stellt in der Regel einen Verstoß gegen die jeweiligen Visa-Bestimmungen dar, der zum Programmabbruch führen kann. Ehrenamtliche Tätigkeiten (Volunteerwork) sind hingegen erlaubt.
- (17) Aus Sicherheitsgründen dürfen Teilnehmende während des Programms keine Reisen antreten, ohne dass iE, die jeweilige Partnerorganisation vor Ort sowie die Gastfamilie zuvor vollständig informiert wurden und ihre Zustimmung erteilt haben. Für geplante Reisen während des Programms ist darüber hinaus die vorherige schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten, der Gastfamilie sowie der iE-Partnerorganisation zwingend erforderlich sowie Angaben zur Begleitperson, die mindestens 25 Jahre alt sein muss. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, alle Reisen und geplanten Aktivitäten eigenverantwortlich auf einen ausreichenden Versicherungsschutz hin zu überprüfen. Wird die Zustimmung einer der oben genannten Parteien verweigert oder steht keine geeignete Begleitperson zur Verfügung, ist die Reise nicht zulässig. iE weist ausdrücklich darauf hin, dass keine Buchungen (z. B. Tickets, Unterkünfte, Fahrkarten o.Ä.) vorgenommen werden dürfen, bevor alle erforderlichen Genehmigungen vollständig und

schriftlich vorliegen. Im Falle einer Zuwiderhandlung übernimmt iE keine Haftung für etwaige Kosten oder Schäden. Eine Erstattung von Auslagen erfolgt nicht.

- (18) Eine Rückreise des Teilnehmenden in das Heimatland während der Programmlaufzeit ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von iE zulässig. Eine Rückkehr ohne Zustimmung stellt einen Verstoß gegen die Programmrichtlinien dar und kann zum sofortigen Ausschluss vom weiteren Programmverlauf führen. Davon ausgenommen sind Teilnehmer des Boardingprogramms sowie familiär bedingte Notfälle (z. B. Todesfälle oder schwere Krankheit naher Angehöriger). In solchen Fällen wird iE die Teilnehmenden organisatorisch unterstützen.
- (19) Unterjährige Besuche von Eltern, Verwandten oder Freunden während des laufenden Programms verstoßen gegen die Programmregeln von iE und den Partnerorganisationen, da sie den Integrationsprozess erheblich stören können. Besuche sollten daher erst nach Abschluss des offiziellen Programms stattfinden. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der vorherigen Zustimmung von iE sowie der jeweiligen Partnerorganisation im Gastland. Besuche im Haushalt der Gastfamilie setzen zusätzlich eine schriftliche Einladung der Gastfamilie sowie die Zustimmung von iE und der Partnerorganisation voraus.
- (20) Eine vorzeitige Beendigung des Programms durch Teilnehmende oder dessen Erziehungsberechtigte ist iE gegenüber schriftlich zu erklären.
- (21) Mit dem offiziellen Abbruch des Programms verliert das Visum umgehend seine Gültigkeit, und Teilnehmende sind verpflichtet, unverzüglich aus dem Gastland auszureisen. Sämtliche Konsequenzen, die sich aus der Nichteinhaltung der Visabestimmungen ergeben, insbesondere rechtliche oder aufenthaltsrechtliche Folgen, liegen ausschließlich in der Verantwortung der Teilnehmenden.
- (22) Teilnehmende sind verpflichtet, etwaige Mängel unverzüglich den vor Ort verantwortlichen Repräsentanten anzuzeigen. Soweit iE infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, können weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend gemacht werden.
- (23) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, für eine ausreichende finanzielle Ausstattung während des gesamten Auslandsaufenthalts Sorge zu tragen, um die persönlichen Ausgaben des Teilnehmenden abzudecken. (Empfehlung 300 € - 400 €) iE setzt voraus, dass mindestens ein Erziehungsberechtigter während der gesamten Programmlaufzeit im Besitz eines gültigen internationalen Reisedokuments (Reisepass) ist, um im Bedarfsfall eine kurzfristige Einreise in das Gastland gewährleisten zu können.
- (24) Die Unterzeichnenden erklären sich mit sämtlichen vorstehenden Programm- und Verhaltensregeln ausdrücklich einverstanden. Teilnehmende erkennen an, dass diese Regeln einen wesentlichen Bestandteil des Vertragsverhältnisses darstellen und ist für deren Einhaltung persönlich verantwortlich.